

# Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der in Gemeindebetrieben beschäft. Arbeiter und Unterangestellten.  
Publikations-Organ der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.  
Bezugspreis 80 Pf. pro Vierteljahr.  
Einzelnnummer 15 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger:  
**Bruno Voersch,**  
Berlin W. 30, Winterfeldstr. 2.

Inferate, die 3 gepaltene Beit-  
Zeile 30 Pf.  
Versammlungs- u. Vereinsanzeigen 15 Pf.  
Bei Wiederholung Ermäßigung.

Nr. 9.

Berlin, den 22. April 1900.

4. Jahrg.

## Zum Weltfeiertag am ersten Mai.

Sänger des Volkes, greife zur Leyer,  
Rauschet, ihr Saiten gewaltig und frei!  
Heute gilt's ja der Verbrüderungsfest,  
Bilt es der Feier vom Ersten des Mai.

Männer der Arbeit, dem Ziele, dem hehren,  
Streben vereint wir zu, wacker und schlicht;  
Heben die Häupter, die sorgenschweren,  
Heben die Blicke empor zu dem Licht.

**Acht Stunden Arbeit!** in rüstigem Schaffen  
Wollen wir tragen, wie Atlas die Welt;  
Nimmer im fleißigen Wirken erschaffen,  
Welches die Menschheit ernährt und erhält.

**Acht Stunden Ruhe!** im Schlummer des Frieden  
Nach des Arbeitstags ewiger Hast,  
Unverkürzt sei sie dem Braven beschieden,  
Wenn er getragen der Arbeit Last.

**Acht Stunden Muße!** die Wonnen genießen,  
Welche die Erde entfallt so frei,  
Freude an lieblicher Blumen Sprießen,  
Atmen die Däfte im blühenden Mai!

Werke der Denker und Dichter zu lesen,  
Durch Kunst zu veredeln den strebenden Sinn.  
Erfennen des Menschengesitt's Walten und Wesen,  
Zum eignen und zu des Volkes Gewinn.

Liebed als Gatte und Vater zu wachen  
Ueber die Seinen im Ernst und im Spiel,  
Läuschen dem glücklichen Kinderlachen,  
**Acht Stunden Mensch sein!** ist das zu viel?

Ihr, die ihr stolz auf des Lebens Höhen  
Wandelt, und nicht in die Tiefen schaut,  
Nur schwer könnt die Sprache des Volks ihr verstehen,  
Drum tönt uns're Lösung so mächtig und laut!

Wer ihr Gehör auch noch wollte versagen,  
Wisset: Die mahnende schweiget nicht mehr!  
Laut wird sie von Lande zu Lande getragen,  
Laut donnert sie über die Meere daher.

Freudig darob uns're Herzen erglühn,  
Flattern im Kampfe die Banner so frei!  
Bald eine bessere Zeit wird erblühn,  
Vorwärts! ist Lösung am Ersten des Mai!

### Die Gewerkschaftspolitik.

Die Frage, ob die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter sich mit parteipolitischen Bestrebungen befassen oder solche Dinge gänzlich aus ihrem Wirkungskreis lassen sollen, ist in letzter Zeit wiederholt angeschnitten worden. Die Ansichten hierüber gehen auseinander.

In dem Organ der Lithographen und Steinbrücker, in der „Graphischen Presse“, wurde zu dieser Frage auch kürzlich Stellung genommen. Wir geben die interessantesten Ausführungen dieses Gewerkschaftsblattes hier wieder. Dasselbe schreibt:

Gibt es eine Gewerkschaftspolitik? Ja! Und worin besteht dieselbe? Einerseits in der Aufgabe, recht viele, möglichst alle Berufsgenossen für die Fachorganisation so zu interessieren, daß sie gerne in dieselbe eintreten und tüchtige Mitglieder werden, andererseits in dem Bestreben, unter den gegenwärtigen Produktionsverhältnissen möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erringen und zu erhalten. Das Eine hängt mit dem Anderen zusammen, als Mittel zum Zweck oder als Ergänzung des Hauptzweckes kommt dann noch der Ausbau des Unterstützungswesens, die Förderung der Fortbildung und die Pflege kollegialer Solidität hinzu. Wahrlich eine nicht geringe Aufgabe, deren Erfüllung mit ungeheuren Schwierigkeiten verknüpft ist. Die größten Feinde dieser Gewerkschaftspolitik sind sowohl der Egoismus und Individualismus, die Kurzsichtigkeit und Feigheit, als auch die Einseitigkeit und Parteibeidenchaft vieler Kollegen. Letztere soll uns heute allein beschäftigen, nachdem die er genannten Eigenschaften schon häufig genug besprochen worden sind. Es gibt nämlich immer noch manche Berufsgenossen, welche einen Kollegen in der Gewerkschaft erst dann mit vollem Vertrauen bezeugen, wenn er politischer Parteigenosse

ist und die auch ohne Weiteres annehmen, daß Gewerkschaftspolitik und Parteipolitik ein und dasselbe sein müsse. Solche Kollegen mögen sich bei Gründung ihrer Organisation oder deren bisherige Unterstützung große Verdienste erworben haben, für die Weiterentwicklung derselben sind sie bei Festhaltung dieser Anschauung ein Hindernis. Die Parteipolitik hat es mit der Ausbildung oder Veränderung der Staatsform und der Gesellschaft zu thun, wobei die Parteistellung des Einzelnen, besonders der intelligenteren Arbeitsgenossen, wesentlich von dem Ergebnis eigener Studien und Erfahrungen abhängt. Militarismus und Volkswehr, Monarchie und Demokratie, Kapitalismus und Sozialismus, Kirche und Schule, Steuern und sonstige Probleme bilden die Veranlassung zu großen Meinungsverschiedenheiten, welche bei Wahlen oder in politischen Vereinen auszufechten sind. In die Gewerkschaften gehört die Austragung dieser Gegensätze nicht hinein, da sich hierdurch Berufsgenossen, welche zusammengehören, oft gegeneinander wenden würden und dadurch das Interesse an der nächstliegenden, gemeinsamen Arbeit zur Hebung ihrer Berufsverhältnisse allererst oder es anderen verleiht wird, in solche Gewerkschaften einzutreten. Die persönliche Qualifikation zur Mitarbeit in den Gewerkschaften hängt keineswegs von politischem Glaubensbekenntnis des Einzelnen ab. Wer das Gegenteil behauptet, wird den Beweis dafür nicht erbringen können. Mag vor etlichen Jahrzehnten eine andere Auffassung ihr gutes Recht gehabt haben, heute ist sie durch die Tatsachen überholt. Innerhalb der Unternehmerorganisationen haben sich Vertreter aller politischen und religiösen Richtungen einmütig zur energischen Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber der Arbeiterschaft zusammengelassen. Wenn sich angesichts dieses Faktums die Gewerkschaften noch den Luxus

gestatten wollten, Trennungspunkte aus den politischen Privatmeinungen einzelner Mitglieder hervorzuluchen, müßten sie geradezu mit Blindheit geschlagen sein. Es war daher eine wackere That des ewig jungen, reichserfahrenen Abgeordneten August Bebel, als er vor einem halben Jahre in Hannover erklärte und dies vor etlichen Tagen in Weimense Klipp und klar nachwies, daß die Gewerkschaften durchaus nicht parteipolitisch sein dürften. Noch sind es öfters „die Massen in den Gewerkschaften“, welche anderer Meinung sind, was aber nicht verwunderlich ist, da sich Umdeklarungsprozesse stets nur sehr langsam zu vollziehen pflegen. Einzelne Personen haben hierbei nur eine geringe Bedeutung. Deshalb ist es schon von diesem Gesichtspunkte aus eine kürzlich ausgesprochene, lächerliche Behauptung: „ein Kollege wolle unsere Gewerkschaft in ein „nationalsoziales“ Fahrwasser leiten.“ Diejenigen Kollegen, welche seit Jahren mit demselben zusammenarbeiten, können sich keines Wortes dieses Zaubereers erinnern, das auf diese Möglichkeit auch nur hindeuten könnte, während es der Urheber dieser unwahren Behauptung als außenstehender Feind unserer Gewerkschaft wissen will. Was man hier mehr bewundern soll, die Klünderi bezw. Bosheit des Einen oder die Harmlosigkeit der „Gläubigen“, ist schwer zu sagen. Jeder verständige Kollege wendet sich gewiß mit Hohn und Abscheu von diesen ungläubigeren Hetsplünderungsversuchen ab. Weder diese noch jene, also gar keine politische Partei darf in den Gewerkschaften dominieren. Es müssen sich vielmehr alle Mitglieder vollkommen einig sein in der zielbewußten Vertretung praktischer Gewerkschaftspolitik, die als ein Klassenkampf der Arbeiterschaft aufzufassen ist. Hierbei braucht aber nicht übersehen werden, daß gewisse Beziehungen zwischen der Arbeiterschaft und anderen Volks-

theilen ausrecht erhalten werden müssen, um die Herbeiführung und Festhaltung gewerkschaftlicher Erfolge zu erleichtern."

### Die badische Fabrikinspektion 1899.

Der jüngst erschienene badische Fabrikinspektionsbericht für 1899 wird auf allen Seiten geringeren Einwürfen begegnet, als seine Vorgänger. Manche in früheren Berichten enthaltene und nicht immer völlig gerechtfertigte kritische Schärfe gegen das Verhalten der Arbeiter und der Arbeiterbewegung ist vermieden worden; aber auch mit den Unternehmern geht der Bericht weniger schief als in's Gericht, begnügt sich mit der einfachen Feststellung der Thatfachen, die früher mit sozialpolitischen Exkursen und kritischen Beiseitebegleitungen war, und nimmt sogar häufig auf die Schwerfälligkeit gewisser Unternehmerrufe hinsichtlich der Anpassung an längst bekannte gesetzliche Vorschriften viel zu weitgehende Rücksicht, wie z. B. bei Durchführung der Sonntagsruhe in Brauereien. Trotzdem der Bericht nicht mehr so herabwürdigend wie in früheren Jahren zu lesen ist, so darf man ihn doch noch immer zu den besten zählen, zumal er in Bezug auf Vervollständigung und Detaillierung aller aufzuwerfenden Fragen allen übrigen überlegen ist. Wir brauchen die bereits bekannten Vorzüge der badischen Fabrikinspektion nicht zu rühmen. Bemerkenswert sei nur, daß auch sie bereits zur nächstjährigen Budgetperiode ihren weiblichen Aufsichtsbereichen erklärt, bezüglich dessen Dr. Wörtschöfer erneut die Anstellung einer wissenschaftlich gebildeten und befähigten Dame, die einer selbständigen geringfügigen Tätigkeit durchaus gewachsen ist, befragt, wenn möglich deren Wirken im Anfang mit Rücksicht betrachtet werden müsse.

Die Haltung des badischen Fabrikinspektors zur Arbeiterorganisation ist die alte geblieben; er erkennt ihre Vorzüge und Notwendigkeit an, bedient sich ihrer Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeiterkongresses, namentlich bei Festlegung von Mängeln, löst ihren Einfluß hinsichtlich der Regelung der Zustände und rügt in väterlicher Weise diejenigen Erscheinungen und Unterlassungen, die seinen Voraussetzungen nicht entsprechen. So hebt er im neuesten Bericht hervor, wie sehr es den Verkehr mit Arbeitern erleichtert, wenn dieselben organisiert sind und sich der Vorstände ihrer Organisation bedienen, um ihre Beschwerden vorzubringen. Ganz vorzüglich bedankt er sich bei den Organisationsführern für ihre ruhige und dadurch meist erfolgreiche Leitung von Arbeiterbewegungen wegen Beibehaltung der Arbeitsbedingungen und der Höhe der Löhne. Sie haben ein ziemlich sicheres Gefühl dafür, welche Forderungen der Arbeiter nach der ganzen Lage der Verhältnisse durchführbar sind und voraussichtlich auf die Dauer, namentlich auch in schwierigen Zeiten, festgehalten werden können. Sie verschmähen unter Umständen auch keine Kompromisse mit nur geringen Erfolgen und zeigen sich in stücker Weise allen doch nur auf den Schein berechneten Augenblicke-erfolgen abgeneigt. Im Speziellen rügt er ihr auf strenge Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kündigung etc.) gerichtetes Bestreben, weist darauf hin, daß Unregelmäßigkeiten dieser Art meist nur bei unorganisierten Arbeitern vorkommen und daß dann manchmal die Zentralvorstände vermittelnd eingreifen. Mit Schärfe rügt er dagegen die noch vielfach bemerkbare Mißachtung der Rechte der Arbeiter gegen ihre Werkstätten und Berufsangelegenheiten, wofür er besondere Thatfachen anführt.

Die schon in früheren Jahren gemachte Wadmahnung, daß ein Teil der gewerkschaftlichen Versammlungen nur mangelhaft besucht wurde, dauerte auch im Berichtsjahre an. Eine allgemeine Bauhandwerker-Versammlung wurde z. B. nur von 61 Personen, dem achten Teil der Bauhandwerker am Orte besucht. Dazu handelte es sich . . . um die Frage der Unfallversicherung im Baugewerbe, also um die Vertretung nicht nur berechtigter, sondern sehr nobelgelegener gemeinsamer Interessen. Von solchen Versammlungen kann man bei den vielfach vorhandenen Zuständen geradezu sagen, daß sie nicht nur im Interesse der Nachbetheiligten, sondern daß sie im öffentlichen Interesse liegen. In der Ermittlung der vorhandenen Zustände ausgegebenen Fragebogen nur 30 zurückgekommen seien . . . Hier liegt allerdings eine starke Gleichgültigkeit vor und die Arbeiter haben kaum ein Recht, über bestehende Mängel zu klagen, wenn sie für ihre Beteiligung ein so geringeres Interesse zeigen. Natürlich beklagen sie sich aber doch und sie nehmen sogar den Mund recht voll, sobald ein schwerer Unfall sich ereignet, der auf vorhandenen Mangel zurückgeführt werden kann. Bei der Anwesenheit der Arbeiter ist es aber nicht zu verwundern, wenn die maßgebenden Behörden denen glauben, die stets versichern, daß es mit der Sicherheit der Bauarbeiter ganz wunderbar gut bestellt sei.

Wir können dem badischen Fabrikinspektor nicht Unrecht geben, wenn er die Gleichgültigkeit der Arbeiter, d. h. die Arbeitsmüdigkeit unter unhaltbaren Verhältnissen scharf rügt.

Als „gutes Zeichen von Einsicht“ erachtet der Bericht, daß die Bäder in öffentlichen Versammlungen nicht selten Klagen über mangelhafte Reinlichkeit in Bädereien, schlechte sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume und mangelhafte Unterkunftsverhältnisse zur Sprache brachten. Andere Behörden sind gewöhnt, diese Klagen als „Verleuten“ und „Denunziationen“ zu ignorieren. Hier werden die Bädereigenen ob ihrer Einsicht belobt und die Berechtigung ihrer Klagen wird ihnen bekräftigt. Nur wärd zu wünschen, daß die Inspektion bei der Bekämpfung der Mängel etwas entscheidendere Vorgehens und nicht erst auf die Herstellung von Neu- und Umbauten wartete, um gehörig Remedur zu schaffen. Wenn der Bericht rühmt, daß die Zahl der Bäderei-Umbauten im Berichtsjahre eine sehr hohe (78) war, so ist dabei zu bemerken, daß bei dieser Prozedur die gesamten 4039 badischen Bäderei-

betriebe glänzend in 50 Jahren den gesetzlichen Anforderungen entsprächen.

Die Zahl der reibungspflichtigen Betriebe betrug in Baden 7035 (6771) mit 195 424 (185 978\*) Arbeitern, von denen 2179 Betriebe mit 139 465 Arbeitern besucht wurden. In 2117 Fabriken wurden 48 117 Arbeiterinnen, davon 15 046 verheiratete (31,27 pSt.), in 2759 Fabriken 16 149 jugendliche beschäftigt. Arbeiterinnenbeschäftigung kamen in 70 (78) Fällen in 62 (69) Anlagen, Jugendbeschäftigung in 124 (133) Fällen in 103 (114) Anlagen vor; befristet wurden nur je 18 Personen. Im 1898er Bericht theilte Dr. Wörtschöfer mit, daß die Gerichte mit schärferen Strafen gegen die Arbeiterschuttsünder vorgehen; dieser erfreuliche Eifer scheint aber nicht erkalten zu sein, denn im Berichtsjahre kam ein rückfälliger Erbfabrikant, der sich, wie es im Urtheil heißt, nicht scheute, trotz der kurz vorher erfolgten Feststellung von Zuwiderhandlungen abermals eine solche zu verüben, und Arbeiterinnen, die er um 5 1/2 Uhr mittags, um 7 Uhr Abends wieder zu beschäftigen, — mit ganzen Mt. 5 Geldstrafe davon. Und das unter erschwerenden Umständen mit der Absicht grober Täuschung der Kontrollorgane.

Ein bedeutendes Beispiel liefert der Bericht auch zum abgelehnten Arbeitgeberparagrafen der lex Heinze, wonach ein Fabrikant sich gegen seine Arbeiterinnen so schamlos benahm, daß er damit die lebhafteste Entrüstung der ganzen Arbeiterschaft erregte und die Arbeiterinnen die Arbeit verließen. Ein Anlaß zu strafgerichtlichen Einschreiten konnte aber nicht gefunden werden. So geht es ja in der Regel Allzuviel würde der Arbeitgeberparagraf auch nicht geändert haben; als moralisches Druckmittel aber wäre er immerhin von einigem Werte gewesen. Zu Dampflegeln mit künstlichen Feig- u. Trosteanlagen mußten zur Aufrechterhaltung der guten Sitte die dichtstehende Bodenbeläge statt der durchlässigen Gattenböden gefordert werden.

Die Gesundheitslage war eine lebhaft; sie kommt zum Ausdruck in der Zunahme der Betriebs- und Arbeiter-todten, der Ueberarbeit für weibliche Arbeiter und — der Unfälle, die dem Bericht zufolge von 3424 auf 3973 stiegen. Dabei konstatirt der Bericht selbst, daß die wirklich vorgekommenen Unfälle weit zahlreicher seien. Hervorzuheben soll die Unfallziffer im Baugewerbe: sein, wonach die Klagen der Bauarbeiter über Mangel an genügendem Schutz durchaus berechtigt erscheinen. Auch kamen mehrere Todesfälle durch Berührung elektrischer Leitungen vor.

Sehr eingehend berichtet der badische Beamte über die Schminkefabrik in der Zigarettenindustrie und im Steinbauergewerbe, auf die bei in anderer Stelle zurückkommen. Trotz des neu eingeführten Desinfektionszwangs für Thierställe kamen in einer Högbaarspinnerei infolge Verarbeiters undesinfizierter, aus Hamburg bezogener Högbaare nacheinander vier Miltbrandfälle vor, von denen einer tödtlich verlief. Nachdem der Firma ausgesetzt worden war, alle aus dem Auslande stammenden Haare zu desinfizieren, kamen weitere Erkrankungen nicht mehr vor. Ausstände von besonderer Bedeutung sind nicht vorgekommen; doch führt der Bericht 22 Lohnbewegungen und Ausstände, von denen die meisten für die Arbeiter günstig endeten. Ein Holzarbeiter zu Mannheim und zwei Glaser in Rommang wurden wegen Vergehen gegen § 158 der Gewerbeordnung angefaßt, aber vom Schöffengericht freigesprochen. Im Falle der beiden Glaser wurde jedoch das Landgericht eine Verurteilung zu je 8 Tagen Gefängnis herbeiführt.

Infolge eines 1898er Glaserstreiks fielen aber auch einige Meister den jugendlichen des § 153 zum Opfer. Die Meister hatten sich ehrenrührlich verhalten, keinem Gesellen innerhalb sechs Monate seine Forderung zu gewähren und hierzu die Unterschrift gegeben. Als aber einige Meister von dieser Forderung abließen, glaubte sich auch ein anderer nicht mehr gebunden, wofür er aber in öffentlichen Blättern als ehrenwörtlich erklärt wurde. Die „Ghrodelieger“ kamen mit Mt. 50 Geldstrafe davon. Das Gericht scheint also in diesem Falle vom § 153 keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn sonst hätte Gefängnisstrafe eintreten müssen.

Das neue, in Warnheim errichtete Arbeitersekretariat bezeichnet der Bericht nicht als so wesentlichen Bedarf, sondern als geradezu im öffentlichen Interesse wünschenswert. Es werde dazu beitragen, die Arbeiterbewegung in dem bisherigen ruhigen und besonnenen Verlaufe zu erhalten, und werde durch Entlassnahme auf das Verhalten der Arbeiter zur Verhütung von Unfällen und zur Befolgung hygienischer Anordnungen. Auch eine Festsetzung des Berichtes ist von Interesse, nämlich die Zurückweisung des Wadens, daß die Arbeiter ihren durch Lohnbewegungen und steigende Konjunktur erzielten höheren Verdienst zu allerlei überflüssigen Genüssen verwenden, bezw. verlinken. Es liegt darüber im Bericht:

Wir halten eine solche Verurteilung für eine den tatsächlichen Verhältnissen widersprechende und durchaus überflüssige. Dieser Vorwurf kann sich wohl nur gegen die jungen Arbeiter richten, nicht aber gegen die Verheirateten. Die jungen Arbeiter unterscheiden sich in der unwirtschaftlichen Verwendung ihres Geldes durch aus nicht unwürdige von jungen Leuten anderer Stände. Dazu kommt noch der die gesamten Arbeiterzustände unangenehm beeinflussende Umstand, daß der junge Arbeiter das Maximum seines Verdienstes schon in Jahren erreicht, in denen andere junge Leute noch von ihrem Eltern abhängen, die sie kurz halten können. . . . Die verheirateten Arbeiter, die persönlich oft knapp das einkommen, was sie als Unverheiratete bezogen, haben überhaupt kein Geld für unnötige Ausgaben. Sie müssen trotz sein, wenn sie den Anforderungen, welche die steigende Kultur hinsichtlich der Verbesserung ihrer Zustände und für andere Ausgaben an sie stellt, nur nothdürftig und den Bedürfnissen nachstehend gerecht werden können."

Man wird dieses von wirklicher Kenntnis der Arbeiter-

\* In Klammern die Ziffern des Vorjahres.

Verhältnisse zeugende Urtheil den bidden Verhältnissen mancher Unternehmer und ihrer Vorgesetzten mit Erfolg entgegen halten können.

So wird der badische Bericht trotz mancher Einbuße in kritischer Hinsicht noch immer eine wertvolle Fundgrube für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände bleiben, und sein Studium kann Allen, die sich zu dieser Aufgabe berufen fühlen, nur dringend empfohlen werden.

### Zur Unfallversicherungsnovelle.

Nachdem die Reichstagskommission mit der ersten Durchberatung des „Gewerbeunfallversicherungs-gesetzes“ und des sogenannten „Wanteleges“ den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe erledigt, verlobt es schon der Mühe, auf die bisherige Arbeit einen kurzen Ueberblick zu werfen, zumal angeichts der gegebenen Parteikonstellationen entscheidende Aenderungen, namentlich solche zu Gunsten der Arbeiter, leider nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Reiches der Versicherungen ist die Regierungsvorlage ausrecht erhalten, so daß also die meisten Klein- und handelsgewerblichen Arbeiter auch in Zukunft unverändert bleiben.

Als Lohn im Sinne des Jahresdienstes sollen auch die dem Versicherten gemohnheitsmäßig gewährten Bezüge, wie z. B. Feiertagslohn, gelten.

Hinsichtlich der Höhe der Renten wurden fast alle Verbesserungsanträge der Arbeitervertreter abgelehnt. Beifolgt wurde, solchen Verlegen, die infolge Unfalls nicht bios völlig erwerbsunfähig, sondern auch völlig hilflos und wartbedürftig sind, die Rente auf 100 pSt. des Arbeitsdienstes zu erhöhen. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes wurde von 30 Mt. auf 50 Mt. erhöht. Im Uebrigen beträgt die Vollrente auch künftig 60 pSt. und die Abfindung der Wittve und Kinder 20 pSt. Die Krankentafeln tragen die Unfallkosten bis zum Ablauf der 13. Woche. Die Verschlechterung, wonach bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit statt der verbliebenen Erwerbsfähigkeit die Entbunde an Erwerbsfähigkeit in Betracht gezogen wird, konnte nicht abgewendet werden, ebenso wenig das Haben der Rente bei länger als einmonatlichen Freiheitsstrafen; dagegen ist der Verlust der Rente während des Aufenthalts im Auslande fallen gelassen worden.

Der Erlaß von Unfallversicherungsbestimmungen bleibt in erster Linie den Berufsgenossenschaften überlassen; sie können aber dazu bei Festhervornachlassigung vom Reichsversicherungsamt angehalten werden. Ein Einfluß der Arbeiter auf die Ueberwachung der Betriebe wurde abgelehnt. Dazu hat man noch die Unternehmer neben den letzten Reiches selbst die Haftpflicht aufgehoben und hinsichtlich der großen Fabrikstätten kann die Genossenschaftsverammlung den Unternehmer von der Haftpflicht befreien. Bezüglich der Festsetzung des Unfall-Tatbestandes hat eine polizeiliche Untersuchung bei jedem Unfall stattzufinden, bei dem sie von der Berufsgenossenschaft oder Section oder auf Antrag der betreffenden Krankentafel verlangt wird.

Den Vorklagigen muß in die über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie sonstigen Untersuchungsverhandlungen Einblick gewährt und gegen Erstattung der Schreibgebühren eine Abschrift zugestellt werden. Die Abschrift kann auch kostenlos geliefert werden.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt in der ersten Instanz auch fernerhin einseitig von der Berufsgenossenschaft. Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Belegten durch Mitteilung der für die Höhe der Entschädigung maßgebenden Umstände es zu ermöglichen, sich binnen einer Frist von 1 Woche zu äußern. Der Belegte kann, falls ihm das vorliegende ärztliche Zeugnis nicht genügt, ein anderes von dem ihn behandelnden Arzt verlangen. Dies muß dann eingeholt und dem Belegten eine Abschrift davon ausgedrängt werden.

Die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften werden durch die der Invalidenversicherung ersetzt. Ein Arzt i. d. d. Verhandlungen des Schiedsgerichts zugegen sein; er muß von Schiedsgericht bei Beginn des Verfalls-jahrs dazu ausgewählt sein. Zur Abgabe seines Gutachtens muß ihm das ganze Aktenmaterial vorgelegt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll eine Rechtsbeziehung über die Zeit zur Entlegung des Reiches an das Reichsversicherungsamt enthalten. Das letztere kann, entsprechend der Regierungsvorlage, demjenigen Rechts, der unzulässig oder offenbar ungerechtfertigt ist, ohne mündliche Verhandlung erledigen. Als „offenbar ungerechtfertigt“, das hat die Kommission hinzugefügt, gilt ein Rechts nur dann, wenn ihm sämtliche, bei dem Beschluß mitwirkende Mitglieder, also auch die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter, dafür halten.

Die Befugung der Spundkammer des Reichs-Vericherungsamts ist dieselbe wie früher geblieben. Die von der Regierung beantragte Versicherung, die Zahl der Mitglieder von 7 auf 5 herabzusetzen, ist von der Kommission getilgt worden. Endlich ist in dem ganzen Reichsverkehr die Anmeldung der Ansprüche auf Entschädigung bedeutend erleichtert worden. In den ersten zwei Jahren kann die Berufsgenossenschaft jederzeit nach ihrem Gutdünken die Rente ändern. Nach Ablauf dieser zwei Jahre darf die Berufsgenossenschaft eine anderweitige Festsetzung der Rente nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vornehmen. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre endlich erfolgen die Aenderungen überhaupt nicht mehr einseitig von der Berufsgenossenschaft, sondern nur durch ein Erkenntnis des Schiedsgerichts.

Als Verbesserung zu begrüssen ist der Wersall der Kapitalabfindung bei Rentenn unter 20 pSt. und die Erntarbeitsvorauszahlung von Renten, die 50 Mt. pro Jahr nicht erreichen. Längere Vorauszahlungsfristen konnten mit Uebereinstimmung beider Parteien festgelegt



